

RA TOMAŽ MARUŠIČ

Pot na Drage 2

5250 Solkan

Slovenija

Tel. 00386 5 300 5483

Fax 00386 5 330 0119

E.mail: tom.mar@siol.net

SKIUNFÄLLE UND STRAFRECHTLICHE VERANTWORTUNG IN DER REPUBLIK SLOWENIEN

Beitrag zum Forum in Bormio – 1. – 3. Dezember 2006

1. Einführung

Letztes Jahr habe ich anlässlich des Forums in Bormio das Gesetz über die Sicherheit in geschützten Skigebieten vorgestellt (im weiteren als „Gebietsgesetz“ bezeichnet), d.h. „Zakon o varnosti na smuciščih“ (Amtsblatt der Republik Slowenien Nr. 110/2002 vom 18. Dezember 2002 – Einheitstext Nr. 55/2005), wobei ich mich auf die Geldbußen für Skifahrer in den geschützten Skigebieten bezogen habe, die gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen oder die geforderten Verhaltensregeln nicht beachten.

Die Vorgaben des Slowenischen Gesetzes beziehen sich somit ausschließlich auf diese Gebiete. Für Unfälle und Vorfälle, die sich außerhalb der Grenzen dieser Gebiete ereignen, ist der Eigentümer oder Betreiber der Aufstiegsanlage somit weder zivil- noch strafrechtlich verantwortlich.

Daraus ergibt sich, dass im Falle von Verstößen gegen das Gebietsgesetz folgende Personen bestraft werden können:

- Skifahrer als Nutzer des Gebiets,
- Veranstalter von Wettrennen und Trainingslagern,
- Skilehrer,
- sonstige Personen, die sich im Gebiet aufhalten (Zuschauer von Veranstaltungen).

Auch das für Dienstleistungen zuständige Personal kann bestraft werden, einschließlich der Betreiber und das Aufsichtspersonal des Gebiets, und zwar wegen Unterlassungen hinsichtlich der Sicherheit und der Ausschilderung der Pisten.

Für Verstöße können der Betreiber und das zuständige Personal der Aufstiegsanlagen haftbar gemacht werden, die die Anforderungen des Gesetzes über Seilbahnanlagen – Aufstiegsanlagen für den Personentransport (im weiteren als „Anlagengesetz“ bezeichnet) erfüllen müssen, d.h. „Zakon o žicniških napravah za prevoz oseb“ (Amtsblatt der Republik Slowenien Nr. 126/ 2003 vom 18. Dezember 2003).

Wenn der Verstoß gegen die o.g. Gesetze tödliche Folgen hat, körperliche Verletzungen oder erhebliche Sachschäden mit sich bringt, kann dies eine Straftat im Sinne des Strafgesetzbuchs darstellen (Amtsblatt der Republik Slowenien Nr. 63/ 1994 vom 13. Oktober 1994 – Einheitstext Nr. 3/ 2006), wenn zwischen dem Verstoß und dem Personen- oder Sachschaden ein Kausalzusammenhang besteht.

Daraus können wir zwei Aspekte im Zusammenhang mit der strafrechtlichen Verantwortung für Skiunfälle in Slowenien ableiten:

- es kann sich um einen Verstoß gegen das Gebietsgesetz handeln, der eventuell geringfügige Folgen hat, d.h. leichte körperliche Verletzungen, oder um eine
- Straftat.

2. Verstöße gegen das Gesetz über geschützte Skigebiete

Die Vorgaben des Gebietsgesetzes stellen die rechtlichen Grundsätze für Verstöße dar.

Der Artikel 24 des Gebietsgesetzes ist in der Tat nichts anderes als der Verhaltenskodex für Skifahrer, in dem die Normen festgelegt sind, die der Skifahrer beachten muss, wenn er sich in einem geschützten Skigebiet aufhält.

In diesen Rechtsvorschriften sind alle FIS-Regeln implementiert, sowie die spezifischen Vorschriften für Slowenien.

So zum Beispiel das Verbot, Tiere auf die Skipiste zu führen, die Helmpflicht für Kinder unter zwölf Jahren, das Verbot, außerhalb der Piste Ski zu laufen, auf geschlossenen Pisten zu laufen, das Fahrverbot für Motorschlitten, das Verbot von Alkohol- und Drogenkonsum usw.

Die Nichteinhaltung der Vorschriften gemäß Artikel 24 stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet wird. Der Zuwiderhandelnde wird nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten „Zakon o prekrških“, (Amtsblatt der Republik Slowenien Nr. 07/ 2003 vom 23. Januar 2003) prozessiert.

Die Höhe der Geldbuße ist in den Artikeln 32 – 35 des Gebietsgesetzes festgelegt:

- Skifahrer, die gegen den zitierten Artikel 24 verstoßen, werden mit einer Geldbuße in Höhe von 10.000,00 (41,50 €) bis 75.000,00 Talern (312,50 €) bestraft,

- Anlagenbetreiber, die die wesentlichen Sicherheitsvorschriften nicht befolgen und umsetzen, werden mit einer Geldbuße in Höhe von 200.000,00 (833,30 €) bis 3.000.000,00 Talern (1.250,00 €) bestraft, im Falle von geringfügigen Verstößen mit einer Geldbuße in Höhe von 100.000,00 (416,50 €) bis 1.000.000,00 Talern (4.166,50 €),

- das zuständige und verantwortliche Personal wird bei Verstößen mit einer Geldbuße in Höhe von 10.000,00 (41,50 €) bis 50.000,00 Talern (208,25 €) bestraft,

- Veranstalter, juristische Personen werden mit einer Geldbuße in Höhe von 100.000,00 (416,50 €) bis 1.000.000,00 Talern (4.166,50 €) bestraft, einzelne natürliche Personen mit einer Geldbuße in Höhe von 10.000,00 (41,50 €) bis 100.000,00 Talern (416,50 €),

- Skilehrer oder Personen, die ohne Zulassung Skiunterricht erteilen, werden mit einer Geldbuße in Höhe von 50.000,00 (208,25 €) bis 150.000,00 Talern (624 ,75 €) bestraft,
- die Aufsichtsperson des Gebiets, die ihrer Aufgabe nicht pflichtgemäß oder nachlässig nachkommt, wird mit einer Geldbuße in Höhe von 10.000,00 (41,50 €) bis 75.000,00 Talern (312,50 €) bestraft,
- Personen, die für Kinder bis 14 Jahren haften, die gegen Artikel 24 verstoßen, werden wegen mangelnder Aufsicht mit einer Geldbuße in Höhe von 10.000,00 bis 75.000,00 Talern * bestraft

Die Geldbuße kann direkt vor Ort vom Aufsichtspersonal eingezogen werden, wenn die Ordnungswidrigkeit mit eigenen Augen beobachtet wurde. Die Polizei darf nur dann eingreifen, wenn der Skifahrer betrunken ist oder unter Drogeneinfluss steht. In diesem Fall wird dem Geahndeten eine Zahlungsaufforderung mit beiliegendem Überweisungsschein sowie ein Merkblatt überreicht, in dem er über sein Recht, innerhalb von acht Tagen beim zuständigen Gericht Einspruch einlegen zu können und über die Tatsache, dass die Strafe um 50% reduziert wird, wenn er sie innerhalb von acht Tagen zahlt, informiert wird.

Die Aufsichtsperson ist befugt, den Zuwiderhandelnden direkt vor Ort zu ahnden, vorausgesetzt, die Ordnungswidrigkeit wurde gemäß Artikel 24 mit eigenen Augen beobachtet und ausgenommen den Fall, wie bereits erwähnt, dass der Zuwiderhandelnde des Alkohol- oder Drogenkonsums verdächtigt wird. Wenn dieser Verdacht besteht, hat die Aufsichtsperson die personenbezogenen Daten des Skifahrers festzuhalten und die Polizei zu verständigen.

Oberste Pflicht der Aufsichtsperson ist die Vorbeugung, beispielsweise durch Ermahnung des Skifahrers wegen Nichteinhaltung der Verhaltensregeln, oder durch Empfehlungen hinsichtlich der Nutzung der Pisten, Wege und Durchgangsstrecken, durch Hilfestellung bei Problemen der Skifahrern mit unzureichender oder schadhafter Ausrüstung, usw.

In anderen Fällen, bei denen es sich um Verstöße handelt, die nicht direkt durch die Aufsichtsperson beobachtet wurden, wird die Anzeige an die zuständige Aufsichtsbehörde, an die staatlichen Stellen oder an die Polizei weiter geleitet. Auch der Polizeibeamte kann die Anzeige an die zuständige staatliche Behörde weiter leiten. Die meisten Anzeigen gegen Zuwiderhandelnde erfolgen jedoch durch die betroffene Seite selbst, d.h. durch diejenigen, die Schaden erlitten haben.

Die zuständigen staatlichen Stellen nehmen die Anzeige zur Kenntnis, behalten sich vor, selbst Zeugen zu befragen und verfügen die Geldbuße. In bestimmten, gesetzlich vorgesehenen Fällen (beispielsweise minderjährige Zuwiderhandelnde, Unfälle, die leichte körperliche Verletzungen zur Folge haben) muss die Angelegenheit vor das zuständige Bezirksgericht gebracht und die entsprechende Anklage vorgebracht werden.

Der Geahndete kann nach dem Grundsatz des Rechts und des rechtlichen Schutzes des Bürgers beim Bezirksgericht Einspruch einlegen.

In beiden Fällen, also sowohl bei einer Anklage, als auch bei einem Einspruch des Geahndeten vor Gericht, erfolgt ein summarischer Strafprozess im Sinne des Gesetzes über Zuwiderhandlungen.

Gegen die Gerichtsurteile kann in beiden Fällen Einspruch beim höhergestellten Gericht – Appellationsgericht eingelegt werden.

* Ab 1. Januar 2007 wird der € auch in Slowenien als Währung eingeführt.

3. Strafbare Handlungen – allgemeine Merkmale der Kriminalität beim Skifahren

Der größte Teil der Straftatstatistik im Zusammenhang mit Skiunfällen bezieht sich auf Fahrlässigkeitsdelikte, vorsätzliche Handlungen sind niemals festgestellt worden.

Fahrlässigkeitsdelikte können bewusst verschuldet sein (Bewusstsein der verbotenen Folgen, der Täter geht ganz einfach davon aus, es würde keine Folgen geben) oder unbewusst (angesichts deiner persönlichen Fähigkeiten und der Umstände müsste er sich der verbotenen Folgen bewusst sein).

Die meisten strafbaren Handlungen von Skifahrern sind auf Nichtbeachtung der vorschriftsmäßigen Verhaltensregeln zurück zu führen.

In der Rechtspraxis werden diese Handlungen mit Geldstrafen oder Haftstrafen auf Bewährung bestraft. Rückfälle sind praktisch auszuschließen.

Was die Angemessenheit der Strafe in Bezug auf die Straftat betrifft, werden alle mildernden und erschwerenden Umstände in Betracht gezogen. Der Richter bewertet insbesondere den Grad der Verantwortung (Mitverschuldung des Geschädigten), die Gefahenaussetzung und die Entstehung der Gefahrensituation auf der Piste, die Persönlichkeit des Täters usw. Wichtig ist das Verhalten des Täters gegenüber dem Geschädigten / Verletzten nach der Tat.

Die strafrechtliche Verantwortung schließt die zivilrechtliche Haftung nicht aus und umgekehrt. Das Zivilgericht ist an die Entscheidungen des Strafgerichts gebunden, dies schließt jedoch nicht den Sachverhalt der Mitverschuldung bei einem Zivilverfahren aus.

So erklärte beispielsweise das Oberste Gericht von Ljubljana in einem zivilrechtlichen Verfahren am 30. Januar 1997, Urteil Nr. CPP 973/96 die Urteile erster und zweiter Instanz für null und nichtig, da im Rahmen des strafrechtlichen Verfahrens die Mitschuld unzureichend untersucht wurde, obwohl der Angeklagte bereits wegen einer strafbaren Handlung verurteilt worden war.

Wie bereits gesagt, muss zwischen der Handlung bzw. Unterlassung des Angeklagten und dem Schaden ein Kausalzusammenhang bestehen. Am 11. März 2004, Urteil Nr. I Ips 216/2002 wies das Höchste Gericht der Republik Slowenien die außerordentliche Nichtigkeitsklage zur Wahrung des Rechts des Verurteilten zurück

und bestätigte die Urteile erster und zweiter Instanz. Der Verurteilte war mit erhöhter Geschwindigkeit auf einer Piste gefahren, die wegen eines Wettkampfs geschlossen war, fuhr dabei über eine Bodenerhöhung mit unzureichender Sicht und stieß gegen einen anderen Skifahrer, der weiter unten stand. Beide fielen, rutschten weiter nach unten und rissen einen dritten Skifahrer, der noch weiter unten stand, zu Boden, wobei dieser schwer verletzt wurde. Der erstgenannte Skifahrer wurde zu einer Haftstrafe von einem Monat mit einem Jahr Bewährung verurteilt. In seinem Einspruch behauptete er, zwischen dem ersten und dem zweiten Zusammenstoß bestünde kein Kausalzusammenhang, da es sich um zwei unabhängig voneinander erfolgte Ereignisse gehandelt habe. Die Gerichte entschieden, dass er auf einer geschlossenen Piste beim Fahren mit erhöhter Geschwindigkeit über eine Bodenerhebung mit schlechter Sicht, als angehender Skilehrer, also erfahrener Skifahrer, hätte wissen müssen, dass sich am Rand der Piste Zuschauer aufhalten und dass er sich nicht hätte erlauben dürfen, mit nicht mehr kontrollierbarer Geschwindigkeit dort Ski zu fahren.

4. Strafrechtliche Verantwortung der Einzelpersonen im Skigebiet

4.1. Skifahrer oder andere Personen, die sich im Skigebiet aufhalten, mit Ausnahme des Personals des Betreibers.

Strafrechtliche Verantwortung besteht im Falle von Verstößen gegen Artikel 24, die den Tod, körperliche Verletzungen oder erhebliche Sachschäden zur Folge haben.

Die häufigsten Ursachen für strafbare Handlungen von Skifahrern sind:

- unangemessene Geschwindigkeit im Verhältnis zum eigenen sportlichen Können, zu den Bodengegebenheiten, zu den Witterungsbedingungen und zur Anzahl der Personen auf der Piste;
- fehlende Richtungsvorgabe bei der Abfahrt, die erforderlich ist, um die anderen Nutzer der Piste nicht in Gefahr zu bringen;
- falsches Verhalten beim Überholen, ohne Sicherheitsabstand;
- Nichteinhaltung der Vorfahrtsregeln;
- Stehenbleiben mitten auf der Piste, auf obligatorischen Durchgangsstrecken, in der Nähe von Bodenerhebungen oder an Stellen mit mangelnder oder unzureichender Sicht;

- Skifahren auf geschlossenen Pisten oder Skifahren mit mangelhafter oder schadhafter Ausrüstung.

In den meisten Fällen erfolgt die Anklage des Skifahrers wegen schwerer Körperverletzung oder Unfall mit Todesfolge auf der Grundlage der Artikel 129, 134 und 135 des Strafgesetzbuchs. Bei leichter Körperverletzung gemäß Art. 133 Strafgesetzbuch wird der Angeklagte nur dann prozessiert, wenn der Geschädigte Anklage bei der Staatsanwaltschaft einreicht.

Es kann jedoch auch eine Anklage gemäß Art. 317 des Strafgesetzbuchs erfolgen, wie aus zwei strafrechtlichen Fällen hervorgeht, einer davon von vor zwanzig Jahren, der andere aus dem Jahr 2002, das heißt, in den letzten zwanzig Jahren hat sich nichts geändert, obschon es sowohl *faktisch, als auch rechtlich sehr schwierig ist, zu behaupten, dass ein einzelner Skifahrer eine allgemeine Gefahr darstellt.*

Unter allgemeiner Gefahr versteht der Gesetzgeber die Energie, die durch natürliche Erscheinungen freigesetzt wird, durch elektrischen Strom, Atomenergie, Verbrennungsmotoren, explosive Stoffe usw., die nicht mit der Energie von Skiern verglichen werden kann, die sich durch Schwerkraft und unter Ausnutzung von Hängen im Rahmen einer Freizeitbeschäftigung oder sportlichen Tätigkeit bewegen.

Im Strafverfahren Nr. K 288/81 am Gericht Kranj verursachte ein Skifahrer eine allgemeine Gefahr auf der Piste, was gemäß Artikel 247 des damaligen Strafgesetzbuchs einem Fahrlässigkeitsdelikt entsprach, heute durch Art. 317 des Strafgesetzbuchs geregelt. Der betreffende Skifahrer hatte bei der Abfahrt nicht seine vorgegebene Richtung befolgt, um andere Nutzer der Piste nicht in Gefahr zu begeben, fuhr gegen ein Kind, das schwere Verletzungen davon trug. Der Vorfall ereignete sich am 19. März 1982 und der Skifahrer wurde auf Bewährung verurteilt. Der Appellationshof nahm die Einstufung als Straftat auf und verlängerte die Haftstrafe und die Bewährungszeit. Dieses Urteil wurde rechtskräftig.

Auch vor kurzem, wie bereits erwähnt, wurde bei der Einstufung des Skiunfalls als Straftat nicht die These akzeptiert, dass Skifahren eine allgemeine Gefahr darstellt.

Am 8. Dezember 2003 (Urteil Nr. K 175/ 2002) wurde ein Angeklagter vor dem Gericht Nova Goriva wegen eines Fahrlässigkeitsdelikts im Sinne von Artikel 317 Strafgesetzbuch verurteilt, da dieser eine allgemeine Gefahr verursacht habe, weil er mit nicht mehr kontrollierbarer Geschwindigkeit auf der Piste gefahren war, nicht mehr auf einen Skifahrer achtete, der sich weiter unten befand, diesen umriss und dessen Tod verursachte.

In erster Instanz wurde der Angeklagte zu einem Jahr Freiheitsentzug mit drei Jahren Bewährung verurteilt.

Das Appellationsgericht, also das Oberste Gericht von Capodistria, wies den Einspruch des Verurteilten zurück (Urteil Nr. Ips 204/ 2004) und bestätigte das Urteil erster Instanz.

Auch das Höchste Gericht der Republik Slowenien wies den Einspruch gegen das Urteil der ersten Instanz zurück (Urteil Nr. I Ips 308/2004).

Das bedeutet, dass ein Skifahrer eine „allgemeine Gefahr“ verursacht, wenn er gegen die Vorschriften des Art. 24 des Gesetzes über geschützte Skigebiete verstößt.

Ist ein einzelnes Skibrett wirklich ein Gegenstand, das eine „allgemeine Gefahr“ mit sich führen kann?

Die Anfechtungsklage ist nun in den Händen der Staatsanwaltschaft, die über die Einstufung der Straftat entscheiden muss.

Man muss von der Fragestellung ausgehen, ob ein Skifahrer wirklich eine allgemeine Gefahr hervorrufen kann. Das heißt, dass der Sachverhalt der allgemeinen Gefahr für das Leben und die Unversehrtheit des menschlichen Körpers nachgewiesen werden muss. Meines Erachtens nach wäre der Nachweis, dass Skifahren zu einer allgemeinen Gefahr führt, eine „*probatio diabolica*“.

Deshalb wäre es korrekter, die Anklage vielmehr als Straftat wegen Körperverletzung einzustufen, oder wegen fahrlässiger Tötung, da der Tod in jedem Fall zweifelsohne nachgewiesen ist. Dafür müsste der Nachweis des Verstoßes gegen die entsprechende Vorschrift des Artikels 24 gelten.

Für den Skifahrer ist die Anklage nach Art. 140 Strafgesetzbuch – Unterlassene Hilfeleistung gegenüber dem in Lebensgefahr schwebenden Skifahrer nicht auszuschließen. Jedenfalls Fall trifft diese Unterlassungsanklage für alle zu, die in diesem Fall keine Hilfe leisten.

4.2. Der Betreiber der geschützten Skigebiete und der Aufstiegsanlagen sowie das von ihm angestellte Personal

Der Betreiber hat die Pflicht, das Skigebiet gegen Lawinen abzusichern, Abgründe und nicht zum Skifahren nutzbare Flächen innerhalb der geschützten Skigebiete zu sichern und ganz allgemein vor Gefahren zu schützen. Zudem hat er für den Schutz der Bauten und gefährlichen Hindernisse, wie Strommasten und Stützen der Aufstiegsanlage und für die Absicherung der Beschneiungsanlagen auf den Pisten und Durchgangsstrecken zu sorgen.

Der Betreiber hat zudem die Pflicht, die Pisten instand zu halten. Bei unzureichender Schneedecke hat er für die künstliche Beschneiung der Pisten und Durchgänge zu sorgen, er hat die seitlichen Grenzen der Piste auszuschildern, die Hinweisschilder an gut sichtbaren Stellen anzubringen, einschließlich der Übersichtstafel mit der Karte des Gebiets (Position und Klassifizierung der Piste, Lage der Durchgänge und Strecken für Schlitten und Skilanglauf, der Aufstiegsanlage, der Parkplätze, der Erste-Hilfe-Stationen usw.)

Er hat für die Organisation der Ersten Hilfe und für die Überwachung der Pisten durch entsprechendes Aufsichtspersonal zu sorgen. Bei Lawinengefahr, Nebel, starkem Wind, starkem Regen oder Schneesturm hat er den gesamten Bereich, Teilbereiche oder bestimmte Pisten zu schließen, dies ebenso, wenn er

keine ausreichenden Erste-Hilfe-Leistungen und genügend Aufsichtspersonal zur Verfügung stellen kann.

Da heute die Pisten überfüllt sind, kann der Betreiber des Skigebiets gemäß Art. 317 Strafgesetzbuch wegen Unterlassung der oben genannten Handlungen, zu denen er verpflichtet ist, für die Verursachung einer allgemeinen Gefahr wegen Unfällen mit Verletzungsfolgen oder erheblichen Sachschäden zur Verantwortung gezogen werden. Diese Einstufung der Anklage wäre haltbar, das heißt, es geht nicht mehr um das einzelne Skibrett!

Auch der Artikel 323 des Strafgesetzbuchs, über die Unterlassung von Handlungen, die zur Abwendung einer Gefahr erforderlich sind, könnte in Betracht gezogen werden.

Meines Erachtens kann also der Betreiber im Falle einer strafbaren Handlung gemäß Artikel 129, 133, 134 und 135 wegen fahrlässiger Tötung, leichter, schwerer und schwerster Körperverletzung sowie Sachschäden zur Verantwortung gezogen werden sowie gemäß Artikel 224 des Strafgesetzbuchs für Schäden an Gütern Dritter, ohne die Verantwortung nach den bereits zitierten Artikeln 317 und 232 des Strafgesetzbuchs auszuschließen.

4.3. Verantwortung des Veranstalters und des Skilehrers

Auch Veranstalter und Skilehrer können für Straftaten zur Verantwortung gezogen werden, wenn gegen die Vorschriften des Gebietsgesetzes, gegen die Sicherheitsvorschriften im Rahmen der Wettbewerbsverordnungen der FIS – IWO verstoßen wird, für Skilehrer im Falle des Verstoßes gegen den Kodex des Berufsverbands.

Innerhalb der Skigebiete können Wintersportveranstaltungen in verschiedener Form abgehalten werden, wobei die betreffenden Strecken und Bereiche von den Pisten, auf denen Abfahrtsski betrieben wird, entsprechend abzugrenzen und abzusichern sind.

Der Veranstalter hat im Sinne der Vorschriften und der spezifischen Vorgaben zur Gewährleistung der Sicherheit für die erforderlichen Absicherungen und die entsprechende Ausschilderung der für den Wettkampf bestimmten Piste zu sorgen. Auch für das Training ist die Piste abzusperrern oder durch ein farbiges Band entlang der gesamten Wettkampf- bzw. Trainingsstrecke abzugrenzen, wobei ein entsprechender Sicherheitsstreifen vorzusehen ist. Wenn der Wettkampf oder das Training beendet ist, hat der Veranstalter die speziell für das Ereignis errichteten Schutzabsperungen und Schilder wieder zu entfernen. Nach dem Gesetz hat der Skilehrer seiner Schüler über die wesentlichen Sicherheitsregeln beim Skifahren und über die Verhaltensvorschriften auf der Piste zu informieren.

Sowohl der Veranstalter, als auch der Skilehrer kann gemäß Artikel 129, 133, 134, 135, 138, 224 und 140 Strafgesetzbuch zur Verantwortung gezogen werden.

Zweifelsohne ist der Skilehrer bzw. der Veranstalter eines Wettkampfs auch für Handlungen außerhalb der Skigebiete strafrechtlich verantwortlich.

4.4. Verantwortung des Betreibers der Aufstiegsanlage und seines Personals

In Artikel 326 des Strafgesetzbuchs wird ausdrücklich auch der öffentliche Seilbahnverkehr behandelt. Der Betreiber der Aufstiegsanlage kann, wenn er fahrlässig gegen die diesbezüglichen Sicherheitsvorschriften verstößt, eine Straftat begehen, wenn die Handlung schwere Körperverletzung oder den Tod einer oder mehrerer Personen zur Folge hat.

4.5. Strafrechtliche Verantwortung außerhalb der geschützten Skigebiete – außerhalb der Piste

Die strafrechtliche Verantwortung ist nicht nur auf die geschützten Skigebiete begrenzt, in denen ein organisierter Rettungsdienst verfügbar ist und die Unfallursachen festgestellt werden können.

Gemäß Art. 24 - Absatz 3 des Gesetzes über die Sicherheit der geschützten Skigebiete ist es dem Skifahrer verboten, innerhalb des Skigebiets außerhalb der Piste zu fahren, wobei dies nicht bedeutet, dass das Verbot auch für Personen gilt, die außerhalb der organisierten Skigebiete Skifahren, beispielsweise auf einem Hang in der Nähe eines Bergdorfs oder im Fall von Ski-Alpinismus oder Ski-Tourismus usw. Nach slowenischer Auffassung haben sich auch die Skifahrer auf diesen improvisierten Hängen an die zehn FIS-Regeln zu halten, das heißt, sie sind verantwortlich, wenn sie diese Regeln nicht einhalten.

Das Verbot, außerhalb der geschützten Skigebiete Ski zu fahren, bezieht sich auf die Randbereiche der Pisten.

Wenn die Folgen unter die Vorgaben im Strafgesetzbuchs fallen, kann in diesem Fall von einer strafbaren Handlung gesprochen werden. Es ist klar, dass die gesetzlich vorgesehenen Bußgelder für Ordnungswidrigkeiten hier nicht in Betracht kommen, da diese nur für die Bereiche innerhalb der organisierten Skigebiete gelten.

Die oben genannten Ausführungen über improvisierte Skihänge gelten ebenso für die freien Disziplinen, die so genannte *Freeride-Disziplin* in den *Freeride - Gebieten*.

Für den Skilanglauf gelten die entsprechenden FIS-Regeln. Auch bei Unfällen zwischen Langläufern, die die einschlägigen Regeln nicht beachtet haben, kann es sich um Fälle strafrechtlicher Verantwortung handeln.

5. Einzug des Skipasses – Vorsorgliche Maßnahmen

Das Verbot bzw. der Einzug des Skipasses gemäß Art. 28 des Gesetzes kann nicht als Strafsanktion angesehen werden, sondern als vorsorgliche Maßnahme im Sinne der Aufrechterhaltung der Ordnung auf der Skipiste.

Da es sich weder um eine Strafsanktion, noch um eine Ordnungswidrigkeit handelt, kann diese Maßnahme auch im Falle von Minderjährigen angewandt werden.

Ein eintägiger Skipass kann eingezogen werden, das heißt, der Tag geht verloren; für mehrere Tage gültige Skipässe können einen Tag eingezogen werden und sind für den betreffenden Tag bis zur Schließung der Piste bei der Kasse zu hinterlegen.

Die Aufsichtsperson ist befugt, gegen Skifahrer einzuschreiten, die auf schwerwiegende Weise gegen die Verhaltensregeln nach Art. 24 des Gebietsgesetzes verstoßen.

Die Polizei ist dafür zuständig, den eventuellen Alkohol- oder Drogenkonsum verdächtigter Skifahrer festzustellen. In jedem Fall wird dem Verdächtigten der Skipass entzogen und das Verbot erteilt, am betreffenden Tag weiter Ski zu fahren. Falls der Betroffene abstreitet, unter Alkohol- oder Drogeneinfluss zu stehen, kann der Polizeibeamte eine dementsprechende Untersuchung in einer Arztpraxis verfügen.

6. Ermittlungen vor Ort bei Skiunfällen, bei denen Straftatverdacht besteht.

In Art. 29 des Gebietsgesetzes heißt es, dass die Aufsichtsperson des Skigebiets bei einem Skiunfall auf einem durch die ministerielle Verordnung vorgegebenen Formular das entsprechende Protokoll festhalten muss. Die Aufsichtsperson hat die Befugnis und die Pflicht, die Identität der Beteiligten sowie der Zeugen festzustellen, die Tatsachen festzuhalten, die Strecken, die Piste, die Witterungsbedingungen und Schneesverhältnisse (Temperatur, Schneeart, usw.), die Ausschilderung an Ort und Stelle festzustellen, den Zustand der Skier zu prüfen, eine Skizze des Unfallorts anzufertigen und den Unfallort zu fotografieren. Zudem muss die Aufsichtsperson schriftlich ihre persönliche Einschätzung, das heißt ein Urteil über die Schuldzuweisung abgeben.

Bei tödlichen Unfällen, schwerer Körperverletzung oder erheblichen Sachschäden, wenn Indizien vorliegen und der Verdacht auf eine Straftat besteht, hat die Aufsichtsperson die Polizei und den Notdienst zu verständigen. Die Aufsichtsperson hat den Unfallort abzusichern, damit die Beweismittel nicht zerstört werden und kann den Betreiber veranlassen, die gesamte Piste zu schließen. In jedem Fall hat die Aufsichtsperson die Pflicht, dem Verunglückten bis zum Eintreffen der Polizei und des Notdienstes Hilfe zu leisten.

Die Polizei hat vor Ort gemäß Artikel 148 Strafprozessordnung zu handeln (veröffentlicht im Amtsblatt der Republik Slowenien am 13. Oktober 1994, Nr. 63/1994 – Einheitstext Nr. 8/2006), das heißt, die Fakten sicher zu stellen und die Identität der Beteiligten festzustellen. Zudem hat die Polizei den Untersuchungsrichter und den Staatsanwalt über den Unfall in Kenntnis zu setzen und ein Protokoll gemäß Art. 79 – 82 Strafprozessordnung zu erstellen. Die Polizei ist auch befugt, die vorläufige Festnahme der Verdächtigen zu verfügen (Artikel 160 Strafprozessordnung) .

Natürlich muss das Protokoll auch in diesem Fall alle Daten und Elemente im Zusammenhang mit dem Skiunfall enthalten. Der Staatsanwalt schließlich muss auf

der Grundlage der im Protokoll festgehaltenen Ermittlungen, der Zeugenaussagen, der Gutachten und der Erklärungen des Verdächtigten entscheiden, ob im Zusammenhang mit dem Unfall von einer strafbaren Handlung gesprochen werden kann und das dementsprechende Verfahren beim zuständigen Gericht eingeleitet werden muss.

Die präzise und minutiöse Erstellung des Protokolls ist von grundlegender Bedeutung, angesichts der Tatsache, dass alle weiteren Schritte, sowohl straf-, als auch zivilrechtlich, auf diesem Dokument basieren. Nicht zu vernachlässigen ist auch die Bedeutung der Gutachten, die durch Vorlage entsprechender Gegenbeweise angefochten werden können.

8. Die Aufsichtsperson des Skigebiets - Pistenservice

Die Aufsichtsperson gemäß Gebietsgesetz ist etwa mit dem Schweizer oder französischen „Pisteur“ zu vergleichen, hat jedoch staatliche Kompetenzen (Bußgelderlass, Weiterleitung von Strafanzeigen, Einzug des Skipasses, Legitimierung von Personen, usw.). Sie verfügt also im Skigebiet über sämtliche Befugnisse, die die Aufrechterhaltung der Ordnung und die Einhaltung des Gesetzes seitens der Nutzer betreffen.

Inkompatibel mit diesem Sachverhalt ist jedoch heute, dass der Arbeitgeber dieser Aufsichtsperson gleichzeitig der Betreiber des Gebiets ist. Das ist der Grund dafür, warum dieser Kontrolldienst nicht funktioniert. Mit einer Gesetzesänderung soll versucht werden, eine Lösung zu finden, damit die Aufsichtsperson als staatlich eingesetzte Person unabhängig und eigenständig ihre Kontrollfunktion ausüben kann.

9. Artikel des Strafgesetzbuchs, die auf Skiunfälle zutreffen

Artikel 129: Fahrlässige Tötung

Wer durch Fahrlässigkeit den Tod einer anderen Person verursacht, wird mit Freiheitsentzug zwischen sechs Monaten und fünf Jahren bestraft.

Artikel 133: Leichte Körperverletzung

(1) Wer einer anderen Person Verletzungen zufügt, die zu vorübergehender Behinderung oder Schwächung eines Organs oder eines Körperteils führen, oder die Arbeitsfähigkeit der verletzten Person vorübergehend einschränken, oder die körperliche Erscheinung der verletzten Person ändern oder dessen Gesundheit vorübergehend beeinträchtigen, wird mit einer Geldstrafe oder Freiheitsentzug von einem Jahr bestraft;

(2) Wer Andern die in Absatz 1 aufgeführte Verletzung durch eine Waffe, ein Werkzeug oder sonst einen gefährlichen Gegenstand zufügt, das heißt, wer ein Verhalten zeigt, von dem der Willen zur Beinbringung einer schweren Körperverletzung oder schweren Beeinträchtigung der Gesundheit des Anderen abgeleitet werden kann, wird mit Freiheitsentzug bis zu drei Jahren bestraft;

(3) Der Richter kann den Täter der o.g. Straftat gerichtlich verwarnen, besonders dann, wenn er vom der verletzten Person vorher auf unangemessene oder brutale Weise provoziert wurde;

(4) Im Zusammenhang mit der in Absatz 1 genannten Straftat wird Strafantrag gestellt.

Artikel 134: Schwere Körperverletzung

(1) Wer einer anderen Person schwere Verletzungen zufügt, die sie in Lebensgefahr bringen kann, zu erheblichen oder dauernden Behinderung oder Schwächung eines Organs oder eines Körperteils führen, oder die verletzte Person vorübergehend unarbeitsfähig machen, oder die verletzte Person vorübergehend verunstalten oder dessen Gesundheit vorübergehend schwer beeinträchtigen oder andauernd leicht beeinträchtigen, wird mit Freiheitsentzug von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft;

(2) Wenn die in Absatz 1 aufgeführte Verletzung den Tod der verletzten Person zur Folge hat, wird der Täter mit Freiheitsentzug von einem bis zehn Jahren bestraft;

(3) Wer Andern die in Absatz 1 aufgeführte Verletzung durch Fahrlässigkeit zufügt, wird mit Freiheitsentzug bis zu zwei Jahren bestraft;

(4) Wer Andern die in Absatz 1 oder Absatz 2 aufgeführte Verletzung durch impulsive Handlung zufügt und ohne eigenes Verschulden stark durch Angriffe oder Beleidigungen provoziert wurde, wird mit Freiheitsentzug bis zu drei Jahren bestraft.

Artikel 135: Schwerste Körperverletzung

(1) Wer einer anderen Person Verletzungen oder gesundheitliche Schäden zufügt, die sie in Lebensgefahr bringen kann, zur Zerstörung oder erheblichen und anhaltenden Schwächung eines Organs oder eines Körperteils führen, oder die verletzte Person andauernd unarbeitsfähig machen, oder die verletzte Person anhaltend verunstalten oder dessen Gesundheit anhaltend und schwer beeinträchtigen, wird mit Freiheitsentzug von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft;

(2) Wenn die in Absatz 1 aufgeführte Verletzung den Tod der verletzten Person zur Folge hat, wird der Täter mit Freiheitsentzug von nicht unter drei Jahren bestraft; *

(3) Wer Andern die in Absatz 1 aufgeführte Verletzung durch Fahrlässigkeit zufügt, wird mit Freiheitsentzug bis zu drei Jahren bestraft;

(4) Wer Andern die in Absatz 1 oder Absatz 2 aufgeführte Verletzung durch impulsive Handlung zufügt und ohne eigenes Verschulden stark durch Angriffe oder Beleidigungen provoziert wurde, wird mit Freiheitsentzug von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Artikel 138: Verursachung eines Gefahrenzustands

Wer Andere in einer selbst verursachten lebensgefährlichen Situation zurück lässt, wird mit Freiheitsentzug bis zu zwei Jahren bestraft;

Artikel 140: Unterlassene Hilfeleistung

Wer es unterlässt, einer in unmittelbarer Lebensgefahr schwebenden Person Hilfe zu leisten, obwohl der Akt der Hilfeleistung keine Gefahr für sich und Andere darstellen würde, wird mit Freiheitsentzug bis zu einem Jahr bestraft;

Artikel 224: Verursachung von Sachschaden

(1) Wer Dinge anderer beschädigt, zerstört oder unnutzbar macht, wird mit einer Geldstrafe oder Freiheitsentzug von bis zu zwei Jahren bestraft;

(2) Wenn der verursachte Schaden erheblich ist, wird eine Haftstrafe von bis zu fünf Jahren angesetzt;

(3) Im Zusammenhang mit der in Absatz 1 genannten Straftat wird Strafantrag gestellt.

Artikel 317: Verursachung einer allgemeinen Gefahr

Wer eine allgemeine Gefahr für das Leben anderer oder für Dinge von erheblichem Wert verursacht: durch Feuer, Überschwemmung, Explosion, Gift oder Giftgas, Strahlung, Motorkraft, elektrische Energie oder sonstige Handlungen oder durch andere, für die allgemeine Sicherheit gefährliche Mittel, oder durch die Unterlassung von notwendigen Handlungen zur Gewährleistung der Sicherheit von Menschen oder Dingen, wird mit Freiheitsentzug bis zu drei Jahren bestraft;

(2) Wer die in Absatz 1 aufgeführte Straftat durch Fahrlässigkeit durchführt, wird mit einer Geldstrafe oder Freiheitsentzug von bis zu einem Jahr bestraft;

(3) Wenn die in Absatz 1 oder Absatz 2 aufgeführte Straftat schwere Körperverletzungen einer oder mehrerer Personen oder erhebliche Sachschäden zur Folge hat, wird für die in Absatz 1 aufgeführte Straftat eine Haftstrafe von bis zu fünf Jahren angesetzt, für die in Absatz 2 aufgeführte Straftat eine Haftstrafe von bis zu drei Jahren;

(4) Wenn die in Absatz 1 oder Absatz 2 aufgeführte Straftat den Tod einer oder mehrerer Personen zur Folge hat, wird für die in Absatz 1 aufgeführte Straftat eine Haftstrafe von bis zu zwölf Jahren angesetzt, für die in Absatz 2 aufgeführte Straftat eine Haftstrafe von bis zu acht Jahren.

Artikel 323: Unterlassung von Handlungen, die zur Gefahrenabwehr erforderlich sind

(1) Wer es unterlässt, bei einer drohenden Gefahr, wie Brand, Überschwemmung, Explosion, Umweltkatastrophe, sonstige Lebensgefahr, Umweltgefahr oder Gefahr von erheblichen Sachschäden, die zuständigen Stellen oder Behörden zu benachrichtigen, obwohl er durch diese Handlung weder sich selbst, noch andere in Gefahr bringen würde,

(2) Wer mit Gewalt, durch Drohung oder Arglist jemand anderen daran hindert, eine Lebensgefahr, Umweltgefahr oder Gefahr von erheblichen Sachschäden abzuwenden, wird mit Freiheitsentzug bis zu zwei Jahren bestraft.

Artikel 326 : Verursachung von Gefahren für den öffentlichen Verkehr durch Sonderfahrzeuge

(1) Wer durch Verstoß gegen die Sicherheitsvorschriften für den Eisenbahnverkehr, den Schiffsverkehr, den Flugzeugverkehr oder den Seilbahnverkehr oder durch Verstoß gegen die Sicherheitsvorschriften für den öffentlichen Nahverkehr fahrlässig einen Unfall verursacht, wird mit einer Geldstrafe oder Freiheitsentzug von bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Wenn die in Absatz 1 aufgeführte Straftat schwere Körperverletzungen zur Folge hat, wird eine Haftstrafe von bis zu fünf Jahren angesetzt.

(3) Wenn die in Absatz 1 aufgeführte Straftat den Tod einer oder mehrerer Personen zur Folge hat, wird eine Haftstrafe von bis zu acht Jahren angesetzt.

**Die Haftstrafe kann nicht weniger als fünfzehn Tage und nicht länger als dreißig Jahre dauern.*

10. Skiunfälle in Slowenien - Skisaison 2005 / 2006

Nach den statistischen Erhebungen der Transportaufsichtsbehörde des Verkehrsministeriums ist ein Anstieg der Skiunfälle zu verzeichnen:

In der Saison 2003/ 2004 wurden 1294 Unfälle verzeichnet, 6,6 % davon außerhalb der Skipisten und Aufstiegsanlagen,

In der Saison 2004 / 2005 wurden 1445 Unfälle verzeichnet, 5 % davon außerhalb der Skipisten und Aufstiegsanlagen,

In der Saison 2005 / 2006 wurden 1608 Unfälle verzeichnet, 5,2 % davon außerhalb der Skipisten und Aufstiegsanlagen.

In der Saison 2005 / 2006 gab es einen tödlichen Unfall in einem Skigebiet, nach überschlägigen Angaben wurden 274 Fälle schwerer Körperverletzung, 235 Fälle leichter Körperverletzung, 186 Fälle mittelschwerer Körperverletzung verzeichnet (diese Einstufung entspricht nicht der strafrechtlichen Einstufung).

In dieser Saison wurden 1271 Unfälle ohne Verschulden Dritter verzeichnet – selbst verschuldete Unfälle, 247 Unfälle durch Zusammenstöße mit anderen Personen,

74 Unfälle durch Aufprall auf Gegenstände oder Hindernisse auf der Piste und 16 Unfälle durch verschiedene Ursachen.

Die meisten Unfälle ereigneten sich im Januar, vorwiegend handelt es sich um Verletzungen am Knie (463 Unfälle), gefolgt von Verletzungen am Kopf (289 Unfälle), an Arm und Schulter (234 Unfälle).

Angesichts der Tatsache, dass Slowenien knapp zwei Millionen Einwohner hat, davon über 400.000 Skifahrer, ist die Anzahl der Unfälle zu hoch. Auch dies ist der Grund für die Aktualisierung des Gebietsgesetzes, das effektivere rechtliche Mittel enthalten soll, um die Überwachung und Aufsicht auf den Pisten zu verbessern.

Tomaž Marušic

Solkan, Oktober 2006